

Stellungnahme

für die 1. Konsultation der Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

Betreffend: **BK7-24-01-014**

**Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und
Bilanzierungsgrundmodell (WasABi)**

Die GEODE ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (BNetzA) einverstanden. Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Vorbemerkungen:

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Es ist zu begrüßen, dass die BNetzA die beiden Festlegungsverfahren **WasABi (BK7-24-01-014)** und **WaKandA (BK7-24-01-015)** gleichzeitig mit einer Veröffentlichung von Eckpunkten eingeleitet hat.

Insgesamt sind die Pläne der BNetzA für das zukünftige Zugangssystem für Wasserstoffnetze zu begrüßen. Nur ein frühzeitiges Tätigwerden der Regulierungsbehörde vermag **deutschlandweit einheitliche Rahmenbedingungen** für den Wasserstoffnetzzugang sinnvoll einzuführen. Aus Sicht der GEODE ist die Orientierung an dem bewährten Gasnetzzugangssystem zielführend, insoweit dem notwendigen Verständnis für Besonderheiten der Markthochlaufphase Rechnung getragen wird. In diesem Kontext ist auch die Antizipation der Umsetzung des am 05.08.2024 in Kraft getretenen EU-Gas-/Wasserstoff-Pakets in nationales Recht zu begrüßen. Somit werden die Leitplanken des zukünftigen Regulierungssystems voraussehbar. Dies ist von besonderer Relevanz, denn nur mit einem **Grundbestand an Planungssicherheit** lassen sich die für einen erfolgreichen Markthochlauf notwendigen Investitionen tätigen.

Dies vorangestellt, **lassen die Eckpunkte zum zukünftigen Bilanzierungssystem essenzielle Überlegungen vermissen**. Die GEODE ist sich des Ziels des Festlegungsverfahrens –

frühzeitige Schaffung von Rahmenbedingungen ohne Anspruch auf Regelung sämtlicher Aspekte – bewusst. Dennoch erscheint beispielsweise das **Außerachtlassen technischer Aspekte** nicht nachvollziehbar, denn ohne Regelungen zum Umgang beispielsweise mit Ausfällen von Zählern und sonstigen Komponenten (**Fehlermanagement**) laufen die Bemühungen um die Gewährleistung einer hohen Datenqualität ins Leere. Infolgedessen wäre auch der angestrebte 15-minütige Datenübermittlungsturnus konturlos.

Auf Grundlage dieser Vorbemerkungen wird nachfolgend nur auf diejenigen Punkte der Festlegung **WasABi** eingegangen, die aus Sicht der GEODE gesonderter Erwähnung bedürfen:

1.1. Bilanzkreise

Die Gewährleistung einer clusterübergreifenden Bilanzkreisabwicklung ist zur Ermöglichung eines späteren Zusammenwachsens der Cluster höchst sinnvoll. Eine einheitliche Stelle für die Bilanzkreisführung zu benennen, ist spiegelbildlich angezeigt. Es wäre indes zu erwägen, diese Stelle nicht als (abhängiges) Vehikel der cluster-aufspannenden Wasserstofftransportnetzbetreiber aufzustellen – wünschenswert wäre ein Aushängeschild aller Netzebenen.

Die knappe Maßgabe, dass „*beispielsweise dieselben IT-Schnittstellen genutzt werden [sollen] etc.*“ ist unzureichend. Es bedarf zumindest gewisser Leitplanken, um das Zielbild zu verdeutlichen, einschließlich der Integration der Verteilernetzbetreiber in das marktgebietsweite Entry-Exit-System. Bis zum finalen Festlegungsentwurf sollte ein ganzheitliches Konzept für die IT-seitige Umsetzung des Bilanzkreismanagements vorliegen. Hierbei sollten Funktionalität und Handhabbarkeit im Vordergrund stehen. Die Einzelheiten sollten Gegenstand der Selbstregulierung werden (Wasserstoff-Kooperationsvereinbarung).

1.2. Bilanzkreisstatus

Weil mit der Verbindung der einzelnen Cluster zu einem einheitlichen Entry-Exit-System letztendlich einheitliche Toleranzen beim Bilanzkreisausgleich einhergehen sollen, wäre zu erwägen, ob nicht **bereits zu Beginn eine einheitliche Toleranzgrenze** (bzw. ein -korridor) durch die BNetzA festgelegt wird. Diese könnte etwas höher sein als die anvisierten ca. 10%, müsste gleichzeitig aber typischerweise bestehende technische Restriktionen der Netze berücksichtigen; netzindividuelle Abweichungen wären wiederum gegenüber der BNetzA zu begründen. Dieser Lösungsweg wäre schon **aus Transparenzgründen zu bevorzugen**. Gleichzeitig würde das spätere Zusammenwachsen der Cluster vereinfacht.

Die BNetzA sieht zwar vor, dass die Gewährung von Toleranzen beim Bilanzkreisausgleich auch etwaige Messungenauigkeiten nicht unberücksichtigt lassen darf. Weitergehende Ausführungen lassen sich in den Erwägungen der BNetzA aber nicht finden. So ist derzeit unklar, von welcher Fehlerquote ausgegangen wird. Auch der **Umgang mit Zählerausfällen** wird nicht weiter thematisiert. So ist unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen Ersatzwerte

gebildet werden können. Dies ist auf Bilanzkreisebene deshalb von Bedeutung, weil es zwischen den Toleranzen und der Bestimmung der Zonen im Rahmen des Gesamtnetzstatus wechselseitige Abhängigkeiten geben dürfte.

1.3. Gesamtnetzstatus

Unter Zugrundelegung der entstehenden Interdependenzen sollte zur Vermeidung einer Zersplitterung auch bei der Veröffentlichung des Gesamtnetzstatus auf eine **möglichst einheitliche Bestimmung der Zonen, in denen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind**, hingewirkt werden. Dies ließe sich durch entsprechende Vorgaben für Bilanzkreistoleranzen (siehe Punkt 1.2.) erreichen. Die Vorbestimmung des Toleranzhöhe in den Bilanzkreisen hätte zeitgleich zur Folge, dass die zur Netzsteuerung erforderlichen Flexibilitätsvorgaben einheitlicher gestaltet werden könnten.

1.5. Finanzielles Anreizsystem

Der Anreiz an die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV), die ihnen zur Verfügung stehenden Flexibilitäten zur Sicherstellung der Netzstabilität zu nutzen, hält GEODE insbesondere in der Markthochlaufphase für zielführend. Dasselbe gilt für eine Orientierung der Pönalen an der Höhe der Netzentgelte.

Konsequent erscheint insofern die Überlegung, auch diejenigen BKV als Helfer einzustufen, deren **Bilanzkreisstatus in netzdienliche Richtung** abweicht, die sich allerdings **noch innerhalb der gewährten Toleranz bewegen**. Zwar soll umgekehrt auch eine negative Abweichung im Rahmen der Toleranz zunächst ohne Auswirkung für die BKV bleiben. Indessen führt auch die positive Abweichung innerhalb des Toleranzrahmens zwangsläufig zur Erhöhung der netzdienlichen Menge; eine permanente, geringfügige, kollektive Überspeisung der Netze mag das Fehlen eines Regelenergiemarkts ein Stück weit kompensieren.

1.6. Datenbereitstellung

Aus Sicht der GEODE sind die **bisherigen Erwägungen der BNetzA zum Themenkomplex Datenbereitstellung unzureichend und entsprechen nicht den Bedürfnissen eines effektiven Netzzugangs**. Abgesehen von der Absicht, die Datenerhebung auf Grundlage des RLM-Verfahrens (oder eines vergleichbaren Systems) durchzuführen, lassen sich in den Erwägungen nahezu keine konkreten Angaben finden.

Zwar erkennt die BNetzA etwa die Notwendigkeit eines Fehler- und Korrekturmanagements (d. h. **Bildung von Ersatzwerten**), unterbreitet dafür aber keine Umsetzungsvorschläge. Bei Berücksichtigung des Detailgrads der Überlegungen zu anderen Aspekten des Wasserstoffnetzzugangs ist dies nicht nachvollziehbar. Der Umgang mit technischen Ausfällen von Messgeräten bzw. die Gewährung von Fehlertoleranzen bei der Messwertverarbeitung spielen an-

gesichts der flexibilitätsbedingten Notwendigkeit zur Einführung einer Datenübermittlungsperiode von maximal 15 Minuten eine **erhebliche Rolle bei der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Systems**. Daher regt GEODE eine **Priorisierung dieser Aspekte im weiteren Verlauf des Festlegungsverfahrens** an. Nur so wird man die aufgrund des kurzen Datenübermittlungszeitraums zu gewährleistenden hohen Anforderungen an die Datenqualität einhalten können.

Über dies hinaus bedarf es – wie auch zur Festlegung WaKandA ausgeführt – schon während der Markthochlaufphase der **Berücksichtigung von Verteilernetzen in der Kaskade**. Das mit der Festlegung WasABi verfolgte Zielbild lässt sich nur erreichen, wenn die Eigenarten nachgelagerter Netzebenen Berücksichtigung finden. Verteilernetze sind einerseits vergleichbar mit den Großverbrauchern, die ein Cluster kennzeichnen; andererseits clustern diese ihrerseits eine Vielzahl von Letztverbrauchern. Mit **Einführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)** hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er mit der Abkehr von fossilen Energieträgern sogar bei Haushaltskunden Potenziale für Wasserstoff sieht. Jedenfalls ist der weit überwiegende Teil des produzierenden Gewerbes an die heutigen Gasverteilernetze angeschlossen. Die private wie gewerbliche Wärmewende kann nur Erfolg haben, wenn diese Verbraucher nicht wie ein Stahlwerk oder eine Raffinerie behandelt werden; zu bedenken wäre also eine **Aggregationsfunktion der Verteilernetze**, so wäre bei Verteilernetzen denkbar, **auf die Datenlage am Netzkopplungspunkt abzustellen**, um das Netzzugangssystem für Wasserstoff massengeschäftstauglich zu machen.

Anderenfalls wird die nächste „grundlegende“ Anpassung des regulatorischen Rahmens für den Zugang zu Wasserstoffnetzen absehbar, noch bevor das System vollständig implementiert ist. Dies gilt es zu vermeiden – sowohl aus Effizienzgründen als auch um entsprechende Signale an den Markt zu senden. Dass der Einsatz von Wasserstoff abseits der industriellen Verwendung erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Rolle spielen dürfte, ist unerheblich.

1.7. Datenverarbeitung und -kommunikation

Hinsichtlich der Notwendigkeit zur Priorisierung der Verfahren zur Gewährung von Fehlertoleranzen siehe Punkt 1.6. Davon abgesehen ist die Idee einer zentralisierten Daten- und Informationsverarbeitung nachvollziehbar. Diese dürfte – angesichts der deutlich geringeren Nutzerbasis verglichen mit den heutigen Strom-/Gasnetzen – eine erhebliche Vereinfachung mit sich bringen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Aufwendige Einführung netzbetreibereigener IT-Anwendungen erspart bleibt.

Aus Netzbetreibersicht bedarf es jedoch einer Klärung der **Zugriffsmöglichkeiten auf den Data Hub**. Das umfasst insbesondere den Umfang der abrufbaren Daten. So sollte die vorgesehene Anwendungsschnittstelle zumindest über die **Möglichkeit zum kontinuierlichen Datenmonitoring** verfügen. Nur so werden die Netzbetreiber ihren Systemsicherungspflichten (vgl. §§ 16, 16a EnWG) nachkommen können.

1.9. Ausgleichs- und Regelenergie

Die Implementierung eines rollierenden Bilanzierungssystems eröffnet auf Bilanzkreisebene Handlungsspielräume. Zeitgleich aber dürfte das System vor allem in der Anfangszeit **hohe Risiken** mit sich bringen, da es außerhalb des Netzpuffers keine oder nur sehr eingeschränkte Flexibilitätsoptionen geben wird. Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass die Netzbetreiber zu technischen Abschaltungen werden greifen müssen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Entscheidung hinsichtlich einer **Schaffung eines Regelenergie- und Speichermarktes nicht hinausgezögert werden**. Selbst wenn die hierfür erforderlichen Wasserstoffmengen zunächst nicht vorhanden sein sollten, würden regulatorische Vorgaben die für die Entstehung eines solchen Marktzeigs notwendigen Anreize schaffen. Einen ersten Schritt in diese Richtung dürften **regionale Austauschmärkte** darstellen. Deren Entstehung ist aufgrund der etappenweise erfolgenden physikalischen Verbindung der Cluster schon vor der des marktgebietsweiten Regelenergiemarktes zu erwarten.

Für ein Gespräch und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Berlin, 30. August 2024

Prof. Christian Held
Stellvertretender Präsident GEODE

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.